

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.05.2017

Nr. RG 0079/2017

Änderung des Staatspersonalgesetzes - Erweiterung der Kündigungsgründe und Integration der Inkonvenienzentschädigungen in die Lohnfortzahlung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 79 und 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/517)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Bei einer Kündigung gemäss § 27 Absatz 4 Buchstabe d beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber sechs Monate.

§ 27 Abs. 4

⁴ Wesentliche Gründe liegen vor, wenn

- a) (geändert) die Arbeitsstelle ganz oder teilweise aufgehoben wird und die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
- c) (geändert) der oder die Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist;
- d) (neu) dem oder der Angestellten geänderte Anstellungsbedingungen gemäss § 35^{bis} unterbreitet werden und dieser oder diese sich innert Monatsfrist damit nicht einverstanden erklärt.

Titel nach Titel 2.3. (geändert)

2.3.1. Pflichten und Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses

§ 35^{bis} (neu)

Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses

¹ Der Arbeitgeber kann Staatsbediensteten im Zusammenhang mit einer Reorganisation die Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses mit zumutbar geänderten Arbeitsbedingungen anbieten, welche spätestens nach Ablauf einer Frist von sieben Monaten auf den Ersten des darauffolgenden Monats in Kraft treten soll.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sonder-einsätze. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (1353/2017)